

daß die äußeren Umstände der Sprechstundendurchführung für ihren Erfolg nicht ohne Bedeutung sind, und z. B. auf eine würdige Ausgestaltung des Raumes achten.

Eine rechtlich besonders bedeutsame Aufgabe der Abgeordneten besteht in ihrer Pflicht, Wähleraufträge und Empfehlungen der Wähler entgegenzunehmen und schnell und sorgfältig zu bearbeiten (§ 12 Abs. 1, Buchstabe d der Geschäftsordnung der Volkskammer; § 22, Buchstabe e des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht). Solche Wähleraufträge oder Empfehlungen können den Abgeordneten sowohl in Wählerversammlungen (z. B. bei der Kandidatenvorstellung, bei Rechenschaftslegungen usw.) wie auch bei anderen Gelegenheiten erteilt werden. Sie stellen eine besonders verpflichtende Beauftragung des Abgeordneten dar, und der Abgeordnete sollte deshalb stets darauf achten, daß völlig klargestellt wird, ob ein Wählerauftrag bzw. eine Empfehlung von ihm angenommen wird, oder ob es sich lediglich um die Entgegennahme von Anregungen, Vorschlägen oder' ähnlichem, handelt. Besonders verantwortungsbewußt muß der Abgeordnete prüfen, ob er einen Wählerauftrag als solchen annehmen kann; denn mit ihm übernimmt er die rechtliche Pflicht seiner Erfüllung. Es ist klar, daß das einem einzelnen Abgeordneten z. B. dann nicht möglich sein kann, wenn die Erfüllung des Auftrages die Verfügung über staatliche Haushaltsmittel oder plangebundene Materialien voraussetzt. In derartigen Fällen kann der Wunsch der Wähler lediglich als Empfehlung entgegengenommen werden, bei der der Abgeordnete nur die Rechtspflicht übernimmt, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für ihre Realisierung einzusetzen.

Schließlich ist der Abgeordnete im Rahmen seiner politischen Massenarbeit gesetzlich ausdrücklich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen vor der Bevölkerung über die Tätigkeit der Volkskammer und auf dieser Grundlage über seine eigene Arbeit als Abgeordneter Rechenschaft abzulegen. Entsprechend der Regelung für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen muß man auch für die Mitglieder der Volkskammer davon ausgehen, daß das mindestens einmal im Jahr geschehen muß (§12 Abs. 1, Buchstabe e der Geschäftsordnung; § 22, Buchstabe g des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht). Sowohl durch diese Verpflichtung der Abgeordneten zur umfassenden Rechenschaftslegung vor den Wählern wie durch ihre Pflicht, laufend über den Stand der Erfüllung von Wähleraufträgen, Empfehlungen und der Bearbeitung von Vorschlägen und Beschwerden zu berichten, wird einmal die Verbindung der Abgeordneten mit der Bevölkerung gefestigt und andererseits den Wählern die Möglichkeit gegeben, ständig die Arbeit der Abgeordneten zu kontrollieren.